



Fachdienst Bürgeramt
Frau Alexandra Brune, Tel. 171684
**Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und
Ordnung**
Herr Andreas Heiß, Tel. 171514

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Gültigkeit der Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid am 28.09.2025

Beschlussvorlage Nr. 327/2025

Produkt: 02.03.02 Wahlen

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Wahlprüfungsausschuss	öffentlich	15.12.2025
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	15.12.2025

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) wird die Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid am 28.09.2025 unter Zurückweisung des vorliegenden Einspruchs für gültig erklärt. Insbesondere wird festgestellt:

1. Es besteht kein Anlass, dass die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig zu erklären ist.
2. Bei der Vorbereitung der Wahl oder bei den Wahlhandlungen sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen, nach welchen die Wahl für ungültig zu erklären ist.
3. Es besteht kein Anlass, die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss in der Sitzung am 01.10.2025 für ungültig zu erklären.

Begründung:

Gemäß § 40 Absatz 1 KWahlG hat der Rat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.

- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlausschuss stellte am 01.10.2025 fest, dass der Bewerber Wagemeyer, Sebastian (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 10.194 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und dieser damit gewählt worden ist.

Gemäß § 39 KWahlG konnten gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch war bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Am 27.10.2025 ging ein Schreiben im Wahlamt der Stadt Lüdenscheid ein, mit dem **Einspruch** gegen die Gültigkeit der Stichwahl zum Bürgermeister am 28.09.2025 erhoben wird. Dieses Schreiben liegt der Vorlage als Anlage bei. Persönliche Daten der Person wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt.

Der Einspruch wurde verwaltungsseitig geprüft und wie nachfolgend bewertet.

Der Einspruch ist offensichtlich zulässig.
Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

1. Globale Bewertung:

Der Einspruch basiert auf einer rechtlich umgedrehten Betrachtung von Amtsträger und Privatperson. Schwierigkeiten infolge der ‚Doppelgesichtigkeit‘ von Personen, die Amtsträger sind, aber jenseits davon natürlich auch ein Privatleben haben, sind bereits hinreichend geklärt. Wie der Beschwerdeführer durchaus richtig erkannt hat, legen Amtspflichten gewisse Beschränkungen auf, die sich gewissermaßen auf „die Person als Ganzes“ im Moment der Amtsausübung beziehen, (‚Neutralitätsgebot‘); und mindestens bedenklich wäre ein Auftritt einer Person unverkennbar in ihrer Rolle als Amtsträger, aber sozusagen zugunsten privater Interessen. Privatpersonen als solchen ist jedoch weder Privatleben noch ein politisches Auftreten untersagt, selbst wenn sie (außerdem noch) Amtsträger sind; und sie müssen dabei auch nicht verleugnen, dass sie Amtsträger sind.

2. Zulässigkeit:

Gemäß § 39 KWahlG kann u. a. jede(r) im betreffenden Wahlgebiet Wahlberechtigte binnen eines Monats nach Bekanntgabe eines Wahlergebnisses Einspruch gegen dieses erheben, um dadurch eine Entscheidung iSv. § 40 KWahlG über seine Gültigkeit herbeizuführen.

Am 1. 10. 2025 wurde das Ergebnis der Stichwahl durch den Wahlausschuss festgestellt; und es wurde bekanntgemacht im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 42, mit Datum vom 8. 10. 2025 sowie, an diesem Datum, auf der Homepage der Stadt Lüdenscheid.

Der Einspruchsführer ist Bürger der Stadt Lüdenscheid und auch vom Alter her wahlberechtigt. Der Einspruch erfolgte schriftlich und traf am 27. 10. 2025 per Post bei der Stadtverwaltung ein. Inhaltlich lässt Letzterer Zweifel des Verfassers an der Gültigkeit der Wahl nicht nur erkennen, sondern es wird klar ausgeführt, er sehe Unregelmäßigkeiten iSv. § 40 Abs.1 Buchstabe b KWahlG im Vorfeld besagter Wahl; deren Gültigkeit solle für unwirksam erklärt und eine Wiederholung angeordnet werden.

Somit ist der Einspruch der einsprechenden Person zulässig; denn alle Voraussetzungen dafür sind vollauf erfüllt.

Dies hat gemäß §§ 46b, 40 Abs. 1 KWahlG zur Folge, dass zunächst eine Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss des Rates der Stadt Lüdenscheid auch über diesen Einspruch stattzufinden hat. Daraufhin hat der Rat selbst über alle Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl zu beschließen. Erklärt der Rat die Wahl für ungültig – etwa aufgrund der Unwählbarkeit des Gewählten oder infolge vorgekommener Unregelmäßigkeiten bei Wahlvorbereitung oder -handlung von wahlentscheidender Bedeutung iSv. § 40 Abs. 1 Buchst. a bzw. b KWahlG - hat gemäß § 46d Abs.7 KWahlG eine Neuwahl stattzufinden.

3. Begründetheit

3.1. Das Vorbringen des Einspruchsführers:

Konkret moniert der Einspruchsführer,

- dass der eine in die Stichwahl eintretende Kandidat auf seinen Seiten der Internet-Plattformen ‚Instagram‘ und ‚Facebook‘ seinen Amtstitel ‚Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid‘ sowie eine seiner dienstlichen E-Mail-Adressen, nämlich ‚*Buergermeister@luedenscheid.de*‘, angibt, wobei auf besagter ‚Facebook‘-Seite im Impressum noch die Vertretung einer politischen Partei in Lüdenscheid angegeben ist;
- dass auf diesen Seiten partei- und wahlbezogene Inhalte veröffentlicht (gewesen) sind, unter Verwendung des Logos einer bestimmten Partei, des Inhalts etwa von Veranstaltungshinweisen oder Aufrufen zur Unterstützung von Kandidaten dieser Partei;
- und dass schließlich im Internet-Auftritt eines lokalen Mediums im Juni 2025 über Veranstaltungen wie ‚*Döner mit dem Boss*‘ berichtet wurde, wobei diese ‚städtisch initiiert‘ gewesen sein sollen und städtische Logos verwendet worden seien.

Dafür legt er **sieben Belege** vor.

Einer der Belege zeigt, dass die letzterwähnte Veranstaltung auch in einem ‚Instagram‘-Auftritt des besagten Kandidaten beworben wurde (bzw. möglicherweise noch wird)

Hinsichtlich dieses letzten Punktes gibt er aus dem Inhalt besagten Artikels wieder, dass darin *„auf die Verwendung städtischer Logos und die gezielte Ansprache jugendlicher Zielgruppen im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld der Kommunalwahl am 14. September 2025 hingewiesen“* wäre. Eine Kopie des Artikels selbst ist nun hier beigefügt.

Jedenfalls meint der Einspruchsführer außerdem noch, dass somit parteipolitische Inhalte unter Einbindung städtischer Logos und öffentlicher Ressourcen beworben würden.

In alldem sieht der Einspruchsführer *„kumulative Verstöße gegen das Neutralitätsgebot der Amtsträger im Sinne der Art. 20 Abs.3, Art. 21 GG sowie §§ 3, 33 BeamtG und § 5 PartG“*; dies könne *„nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung eine objektive Beeinträchtigung der Chancengleichheit“* darstellen sowie *„die Voraussetzungen für eine*

Wahlanfechtung erfüllen“.

Diesbezüglich nennt er drei Urteile, auf die noch zurückgekommen wird.

Laut des Einspruchsführers wäre „das Wahlgrundprinzip der Gleichheit und Unparteilichkeit verletzt“ dadurch, dass eine Beeinflussung des Wahlergebnisses nicht auszuschließen sei, „insbesondere im Hinblick auf die knappe Stimmenkonstellation (Differenz von ...173 Stimmen bei 20.215...)“:

Die einsprechende Person meint, es habe eine „Vermischung von Amtsfunktion und parteipolitischer Kommunikation“ stattgefunden. Besagte „kumulative Darstellung“ führe zu einer „unzulässigen Verknüpfung amtlicher Autorität mit parteipolitischem Interesse“; im Hinblick auf die „zeitliche Nähe zur Kommunalwahl“ sei „von einer objektiven Beeinträchtigung der Chancengleichheit auszugehen“.

3.2. Rechtliche Bewertung:

- a) Zunächst fällt auf, dass das letzte Vorbringen des Einspruchsführers anders geartet ist als sein übriges Vorbringen – ein (auch) im Internet erschienener Zeitungsartikel soll die Wahl beeinflusst haben. Inhaltlich ist dieser Artikel freilich überaus kritisch und problematisiert eben das Thema des übrigen Vorbringens des Einspruchsführers.

Der Einspruchsführer könnte also ausgerechnet diesen Artikel schwerlich zum Beleg dafür nehmen, dass etwa die lokale Presse einen bestimmten Kandidaten ‚einseitig positiv bewirbt‘. Darüber hinaus bildet den Schwerpunkt auch dieses seines Vorbringens die Verwendung „städtischer Logos“ und „städtische Initiative“ (zugunsten eines Kandidaten). Wiewohl das Vorbringen des Einspruchsführers zunächst nicht ganz eindeutig ist („Darüber hinaus berichtete come-on.de im Juni 2025...“), zielt er im weiteren Verlauf ausschließlich darauf.

Nach alledem ist anzunehmen, dass der Einspruchsführer nicht zum Ausdruck bringen will, es habe (nicht auch noch) eine einseitige Berichterstattung stattgefunden; und davon wird im Folgenden ausgegangen.

- b) Ausgehend von diesem Verständnis von dem Vorbringen des Einspruchsführers sind drei Gruppen von Kritikpunkten zu verzeichnen:

- Das Verwenden des Amtstitels und einer diesen erkennen lassenden E-Mail-Adresse bei nichtamtlichen Internetauftritten des Kandidaten;
- besagtes Verwenden auch gelegentlich parteipolitischer Werbung;
- das Verwenden städtischer Logos bei einer zumal „städtisch initiierten“ Werbeveranstaltung.

- c) Ausgangspunkt der Kritik in allen drei Gruppen ist die Situation, dass der **Amtsinhaber erneut für sein Amt kandidierte**. Dazu folgende Vorbemerkungen:

- a. Rein tatsächlich ist eine Kandidatur ‚aus dem Amt‘ heraus nicht per se vorteilhaft (‚Amtsbonus‘ oder ‚Amts-malus‘); das Gleiche gilt für Kandidaten, die als ‚neu und unverbraucht‘ ein Amt anstreben. Des Weiteren ist der Antritt bzw. die Aufstellung als Kandidat aus einer politischen Partei heraus historisch gesehen Brauch seit den Anfängen der modernen Demokratie; mit anderen Worten geht es nicht nur um individuelle Vorzüge von Kandidaten, sondern ihre Kandidatur ist eingebettet in den dauerhafteren Kontext einer bestimmten politischen Gruppierung, für deren Anschauung und Ziele sie auch stehen; und deren Organisation und Möglichkeiten sie sich auch für den Wahlkampf bedienen können.

Darüber hinaus blieb und bleibt jede Regierung freilich ihrem Land verpflichtet (dazu sogleich).

- b. In einem Wort ist die (erneute) Kandidatur des Amtsinhabers für das Amt des Bürgermeisters einschließlich des entsprechenden Wahlkampfes als solche völlig unbedenklich; und muss es nachgerade sein.
- d) Speziell in der spät gegründeten Bundesrepublik Deutschland mit zumal ihrer Tendenz zur „detaillierten Verrechtlichung“ wurde schon früh ein ‚**Neutralitätsgebot**‘ der Regierung, sprich, ein Gebot zur Zurückhaltung auf die politische Willensbildung des Volkes, erkannt: Die Staatsspitze soll ‚als Staatsspitze‘ politisch neutral und unparteiisch bleiben. Noch mehr gilt dies für den ‚Staatsapparat‘, insbesondere in seiner Ausprägung des Berufsbeamtentums. Daraus ergibt sich freilich kein Widerspruch mit dem demokratischen Brauchtum: Es ist sich nur zu vergegenwärtigen, dass die Regierungsspitze etwa in Wahlkampfzeiten dafür kandidiert, diese zu bleiben – was (als Ziel) legitim ist, solange sie sich nicht der Institution und vor allem des Apparates der Regierung bedient. Außerdem hat sich der Staatsapparat als solcher aus der politischen Willensbildung herauszuhalten.
- a. Auch wenn ein **Bürgermeister** keine staatsleitende und verfassungsrechtliche Funktion innehat und zudem Wahlbeamter ist, kommt ihm auf lokaler Ebene eine mit Regierungsarbeit vergleichbare Stellung zu: Er hat zwar kein allgemein politisches Mandat wie z. B. die Bundesregierung; er und der Rat sind aber die zwei Organe einer Gemeinde; er leitet ihre Verwaltung und vertritt sie nach außen. Daher gilt besagtes Neutralitätsgebot auch bei der Ausübung dieses Amtes (vgl. etwa Urteil des Verwaltungsgerichts Trier, vom 20. 1. 2016, Az. 1 K 1591/14.TR, Rnr. 131f.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. 9. 2017, Az. 10 C 6.16, Rnr. 18 – dieses auch vom Einspruchsführer her-angezogen).
- b. Gleichgültig, ob man beim Beamtentum oder bei der Amtsfunktion eines Bürgermeisters ansetzt – dieses Neutralitätsgebot gilt natürlich prinzipiell **nur** bei der Ausübung des Amtes. Ein Rückgriff auf die mit dem Amt verbundenen Ressourcen und Möglichkeiten hat zu unterbleiben. Nur wenn ein Bürgermeister offiziell mit der Autorität seines Amtes unmissverständlich für sich selbst Werbung machte – etwa auf Veranstaltungen und bei Akten der Stadt -, quasi mit der Amtskette angetan, oder wenn die Stadtverwaltung, ohne Weiteres erkennbar als solche, dies für ihn täte – etwa auf dem Internetauftritt der Stadt oder mittels riesiger Banner an den Rathauswänden-, verstieße dies gegen das Neutralitätsgebot.

Um das Bundesverfassungsgericht (im Folgenden: ‚*BVerfG*‘) zu zitieren: Eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb fände nur statt, wenn der Inhaber eines Regierungsamtes Möglichkeiten nutzt, die ihm gerade aufgrund seines Regierungsamtes zur Verfügung stehen, während sie den politischen Wettbewerbern verschlossen sind. Dies ist insbesondere gegeben, wenn die Äußerung unter Rückgriff auf die einem Regierungsmitglied zur Verfügung stehenden Ressourcen erfolgt oder eine erkennbare Bezugnahme auf das Regierungsamt vorliegt und damit die Äußerung mit einer aus der Autorität des Amtes fließenden besonderen Gewichtung versehen wird. Ist dies der Fall, unterliegt das Regierungsmitglied der Bindung an das Neutralitätsgebot. Ansonsten ist seine Äußerung dem allgemeinen politischen Wettbewerb zuzurechnen (Urteil des BVerfG vom 16. 12. 2014, Az. 2 BvE 2/14, Rnr. 56).

Im Übrigen führt die Übernahme eines Regierungsamtes nicht dazu, dass ein Amtsinhaber durch das Neutralitätsgebot daran gehindert wäre, am politischen Wettbewerb teilzunehmen; zumal dieser dann entscheidend abgebremst würde (BVerfG a.a.O. Rnr.53). Nichts anderes kann für einen Bürgermeister im lokalen Wirkungskreis gelten.

Auch das Verwaltungsgericht München stellt in seinem vom Einspruchsführer

zitierten Beschluss vom 19. 1. 2015 (Az. M 7 E 15.136) heraus, dass eine strikte Trennung der amtlichen Sphäre eines Oberbürgermeisters und der des Parteipolitikers bzw. politisch handelnden Person kaum möglich und es einem Amtsinhaber nicht verwehrt ist, am politischen Meinungskampf teilzunehmen und dabei auf sein Amt hinzuweisen; nur wenn ein Auftritt den Gesamtumständen nach dem amtlichen Bereich zuzuordnen sei, überschreite dieser Grenzen (a.a.O. Rnr.17).

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in seinem auch vom Einspruchsführer zitierten Urteil vom 13. 9. 2017 (Az: 10 C 6.16, vgl. o.) fest, dass sich die Befugnis eines Bürgermeisters, sich zu politischen Vorgängen in amtlicher Funktion zu äußern, an die Grenzen der Chancengleichheit der politischen Parteien sowie dem Sachlichkeits- und Neutralitätsgebot stößt; der Willensbildungsprozess müsse sich vom Volk zu den Staatsorganen, nicht umgekehrt, vollziehen (a.a.O. Rnr. 23f.). Allerdings gilt dies eben nur bei Beteiligung von Amtsträgern in Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Funktion am politischen Meinungskampf (a.a.O. Rnr. 28).

Der vom Einspruchsführer dargebrachte Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 4. 7. 2025 (Az. AN 4 E 24.1196; das vom Einspruchsführer zitierte Az. verweist auf einen Beschluss im Bereich des Ausländerrechts) verdeutlicht dazu, es sei anhand des jeweiligen Einzelfalls zu bestimmen, ob ein Staats- oder Gemeindeorgan in amtlicher Eigenschaft handle oder als Privatperson oder Parteipolitiker am politischen Meinungskampf teilnehme (a.a.O. Rnr. 48). Inhaber öffentlicher Ämter seien nicht daran gehindert, außerhalb ihrer amtlichen Funktion am Meinungskampf teilzunehmen. Ob aber eine amtliche Betätigung vorläge, müsse anhand des äußeren Rahmens sowie des Inhalts beurteilt werden, also etwa danach ob sie unter Inanspruchnahme der Amtsautorität erfolge oder gar nur infolge dieser offen stünde (a.a.O., Rnr. 86f.)

- e) Völlig unzweifelhaft und ohne weiteres erkennbar handelt es sich bei den bemängelten Auftritten in Formaten der Sozialen Medien (**Belege 1, 2, 4a, 4b und 5**) um solche der Privatperson bzw. des (erneuten) Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters bzw. um solche der Partei, die diese Kandidatur unterstützt.

Der Kandidat wird zwar damit beworben, dass er Amtsinhaber sei; eine Unterstützung durch den Verwaltungsapparat oder durch Verwaltungs- oder Gemeindeorgane geht damit aber nicht einher. Der Bürgermeister tritt nicht in seiner Funktion als Gemeindeorgan und (daher) assistiert von der ihm unterstellten Verwaltung auf. Es wird deutlich gemacht, dass er diese Eigenschaft innehat, und dies von seinen Parteifreunden. Mehr nicht.

Gleiches gilt für die Bewerbung einer Veranstaltung der ihn unterstützenden Partei zu seinen Gunsten (**Beleg 3**). Niemand könnte überdies auf die Idee kommen, dass es sich bei diesen Auftritten um offizielle der Stadt handelt.

Da aber nun einmal die Eigenschaft der Amtsinhaberschaft besonders hervorgehoben wird, könnte jemand auf die Idee kommen, sich mit einem Anliegen, dass die Stadtverwaltung betrifft, gleich über diesen Auftritt an sein Oberhaupt zu wenden; natürlich ist diese Doppelrolle einer erneuten Kandidatur eines Amtsinhabers immanent. Für diese Möglichkeit ist in der Tat eine amtliche E-Mail-Adresse des Bürgermeisters angegeben, mit dem Vorsatz „*Offizielle Anfragen bitte an*“. Freilich lässt auch dieser Zusatz keine Verwechslungsgefahr entstehen und macht aus den Auftritten erkennbar keine ‚offiziellen‘ der Stadt Lüdenscheid; sondern verdeutlicht im Gegenteil noch einmal, dass es sich eben nicht um solche handelt.

- f) Anders verhält es sich bei der Veranstaltung einer Jugendsprechstunde am 1. 7. 2025 („#Dönermitdemboss“) im Rahmen des Beteiligungsformats „*Was los?!*“, stets versehen mit einem runden Zusatzkennzeichen mit der Randschrift „*Es ist deine Stimme*“ und einem Megafon und organisiert durch den Stadtjugendring Lüdenscheid e. V., laut eigener Angabe „*eines freiwilligen Zusammenschlusses von Jugendverbänden, Einrichtungen und*

Initiativgruppen, die in der Stadt Lüdenscheid nicht-kommerzielle Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen“. Dieser will „Jugendhilfeplanung mitgestalten, sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzen und die Beteiligung am politischen Handeln fördern“; und versteht sich als „Jugendpolitisches Forum, das sich für die Belange der Kinder und Jugendlichen und seiner Mitgliedsverbände einsetzt“, einschließlich der „Schaffung von Freizeitangeboten“ für erstere.

Laut eigenen Angaben „mischen sie dort mit, wo etwas entschieden wird, zum Beispiel im Jugendhilfeausschuss oder im Facharbeitskreis Jugend; beraten ihre Mitgliedsverbände zum Beispiel zum Thema Kinder- und Jugendschutz bieten Schulungen für Ehrenamtliche, Haupt- und Nebenberufliche an;“ usw. Im Rahmen der Erbringung von Leistungen und Angebote für Kinder und Jugendliche iSv. § 11 und § 12 SGB VIII existieren Verträge mit der Stadt Lüdenscheid.

Die Veranstaltung am 1. 7. 2025 wurde beworben mit dem Zusatz „Was los, Bürgermeister?!“ Das Format „Was los?!“ wurde in die Veranstaltungsreihe „Sommer in der Stadt“ integriert. Diese wurde von der ‚Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH‘ (LSM) organisiert (nach ihren eigenen Angaben). Das Markenzeichen der LSM (Der Schriftzug ‚Stadt Lüdenscheid‘, links davon das Wappen der Stadt, darunter die Buchstaben ‚LSM‘ in farbige Quadrate eingebettet) ist unter den eigentlichen Werbebildern platziert.

Dieselbe Bewerbung dieser Veranstaltung tauchte auch in einem der Sozialen Medien-Profile des Kandidaten auf (**Beleg 6**). Laut Zeitungsartikel wurde besagtes Logo später entfernt.

- a. Formal gesehen ist diese Veranstaltung klar eine im Rahmen der Ziele des Stadtjugendrings: Jugendlichen soll Politik nähergebracht werden. Darin tritt der Bürgermeister als Bürgermeister auf, in seiner offiziellen Funktion. Beworben wird die Veranstaltung – einschließlich des dabei Auftretenden – dementsprechend möglichst jugendgerecht; und dies reicht vom Äußeren über das Erscheinungsbild von Personen bis hin zur Sprache („POV; *point of view*“). Zweifelsohne färbt dies gewissermaßen auch auf den Amtsinhaber ab („*Der Mann, der jungen Menschen zuhört UND weiß, wo’s einen der besten Döner der Stadt gibt*“). Dass der Inhalt dem Ziel der Veranstaltung folgt, ist einsehbar. Ob darüber hinaus auch Werbung für den Amtsinhaber als Kandidaten gemacht wird, bedarf einer differenzierten Betrachtungsweise.
Vom rein praktischen Standpunkt aus stellt der Bürgermeister als sich für unkomplizierte Ansprache zu Verfügung stellendes Stadtoberhaupt gewiss ein Zugpferd für die Veranstaltung dar. Dass er im Rahmen gerade dieser Veranstaltung zusätzlich und idealerweise als möglichst jugendnah „rüberkommen“ soll, ist auch noch durchaus nachvollziehbar.
Ob dieses „positiv-jugendliche“ Image speziell darüber hinaus auch seinem Wahlkampf zugutekam, ist weniger leicht zu beantworten als bei der Wahlwerbung für ihn als Kandidaten (vgl. oben bzw. **Anlagen 1, 2, 4a, 4b und 5**) – da er hier eben explizit als Bürgermeister auftrat.
- b. Das BVerfG befindet (Urteil vom 2. 3. 1977, Az. 2 BvE 1/76): Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung dort ihre Grenze findet, wo die Wahlwerbung beginnt. Es sieht gewisse Kriterien, deren Anwendung auch hier treffend scheinen: Öffentlichkeitsarbeit hat sich im Rahmen des jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs zu halten; in der Vorwahlzeit ist besondere Zurückhaltung angebracht; und vom Inhalt her darf sie nicht sozusagen als im Grunde anlasslose Bilanz erscheinen mit der offenen oder versteckten Botschaft, (nur) ein Verbleiben im Amt biete Gewähr für weiteres Wohlergehen; und von der Aufmachung her die individuellen Qualitäten besonders herausstellen (vgl. BVerfG a.a.O. Rnr. 82f.), spricht, es ist zu fragen, ob der Amtsinhaber aufgrund dessen gewissermaßen als unersetzbar erscheint.

- c. Hinsichtlich des **Beginns der Vorwahlzeit**, also der „heißen Phase“ des Wahlkampfes, ist am Sichersten auf den 28. 7. 2025 abzustellen, den Tag, an dem der Landeswahlausschuss endgültig über die Beschwerden über die Zurückweisung bzw. Zulassung von Wahlvorschlägen entschied und damit die Kandidaten für die Ämter von Bürgermeistern, Landräten, Kreis- und Ratsmitgliedern feststand. Diesbezüglich bestünden also keine Bedenken.
- Hinsichtlich der **Zielrichtung der Veranstaltung und dem Mitwirken des Bürgermeisters dabei** bestehen ebenfalls keine Bedenken (vgl. das oben angegebene Urteil des BVerwG vom 13. 9. 2017 Rnr. 16f.: Ein Bürgermeister ist befugt, sich zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu äußern und die diesbezügliche Politik zu erläutern).
- Vom **Inhalt** her kann zunächst festgestellt werden, dass die Veranstaltung nicht anlasslos war, sondern im Rahmen einer Reihe stattfand, die sich zudem begriffsnotwendigerweise auf eine bestimmte Jahreszeit beschränkte. Der Bürgermeister wird dabei zwar als jugendnah dargestellt – dies aber nicht aufgrund seiner individuellen Eigenschaften oder Persönlichkeit an sich. Mithin ist es ohne Weiteres vorstellbar, dass gleich welcher Amtsinhaber als jugendnah dargestellt würde – entsprechend der Zielgruppe der Veranstaltung. Es wird nicht suggeriert, dass gerade der damalige Amtsinhaber und nur er dieses Kriterium erfüllen würde. Auch wird kein Zusammenhang mit der anstehenden Wahl oder der Tatsache hergestellt, dass sich der Amtsinhaber zur Wiederwahl stellen würde. Schließlich ist keine Verbindung zwischen ihm als (künftigen) Kandidaten und der Veranstaltungsreihe oder der Veranstaltung als solcher ersichtlich. Insbesondere stößt der Slogan „*Es ist Deine Stimme*“ auf keine Bedenken – denn dies ist der Slogan der Veranstaltungsreihe an sich; und es wird auch ersichtlich nicht suggeriert, eine ‚Wahlstimme‘ für den Kandidaten zu geben – sondern, An-sprache zu wagen. Es ist Sommer, und der (da aktuelle) Bürgermeister bietet sich Jugendlichen zum unkomplizierten Gespräch an, nicht mehr und nicht weniger.

Diese Öffentlichkeitsarbeit bewegt sich damit im Rahmen des Üblichen und der Stadt angemessenen und findet zudem in gebührendem „Sicherheitsabstand“ zur Wahl – zum ersten Wahlgang, wie wir jetzt wissen – statt.

- g) Allerdings stellte der Kandidat **diese Werbemaßnahme** für einen öffentlichen, jugendfreundlichen Auftritt des Bürgermeisters in seinen **privaten Auftritt** bei einem Sozialen Netzwerk ein. Hier wiederum gilt aber das bereits Gesagte: Dieser Auftritt war und ist ein privater ohne jede Verwechslungsgefahr mit einem offiziellen (etwa der Stadt). Inhaltlich ist festzustellen, dass der Kandidat sozusagen mit der Tatsache warb, Amtsinhaber zu sein. Auch hier kann das nicht auf Bedenken stoßen.
- h) Was schließlich das **knappe Endergebnis** angeht – in der Tat fehlten der verbleibenden Herausforderin im zweiten Wahlgang 173 Stimmen, mithin wurde der Amtsinhaber mit 10.194 der abgegebenen, gültigen Stimmen gewählt, also mit einer Mehrheit von 50,43% -, so ist vielleicht zunächst an das Wort des ersten Kanzlers der Bundesrepublik Deutschland nach Bekanntgabe des Ergebnisses seiner ersten Wahl dazu zu erinnern („Mehrheit ist Mehrheit“). Definitiv kann ein rechtmäßig zustande gekommenes Ergebnis nicht dadurch relativiert werden, dass es knapp ist – jede Stimme zählt gleich und ist gleich viel wert. Das sinngemäße Vorbringen des Einspruchsführers, der Amtsbonus des wiedergewählten Kandidaten hat womöglich den Ausschlag gegeben, mag bejaht werden können – jedoch ist eben nichts ersichtlich, was dem Kandidaten über die Tatsache der Amtsinhaberschaft geholfen haben könnte; und diese Tatsache war allgemein bekannt.

Fazit:

Der Einspruch ist unbegründet, weil keine objektiven Anhaltspunkte für eine unzulässige Einflussnahme auf die Stichwahl oder eine Verletzung des Neutralitätsgebots vorliegen. Die vom Einspruchsführer beanstandeten Vorgänge betreffen ersichtlich private bzw. parteipolitische Social-Media-Auftritte oder rechtmäßige öffentliche Formate, in denen der Bürgermeister in zulässiger Weise in seiner amtlichen Funktion auftritt, ohne dabei amtliche Ressourcen zur Wahlwerbung einzusetzen. Weder die Verwendung des Amtstitels noch die Einbindung städtischer Logos im Rahmen einer Jugendveranstaltung überschreiten die vom Bundesverfassungsgericht und der Verwaltungsgerichtsbarkeit gezogenen Grenzen zur Wahrung der Chancengleichheit. Auch das knappe Wahlergebnis ändert daran nichts, da keinerlei wahlrelevante Unregelmäßigkeiten erkennbar sind. Die Wahl ist daher rechtmäßig zustande gekommen, und der Einspruch bleibt ohne Erfolg.

Weitere Einsprüche liegen nicht vor.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Bürgermeister nach § 46e, Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW über die Entscheidung zur Gültigkeit dieser Wahl nicht mitwirken darf.

Lüdenscheid, den 12.12.2025

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anonymisierter Einspruch gegen die Gültigkeit der Stichwahl zum Bürgermeister am 28.09.2025

Artikel Lüdenscheider Nachrichten: „Döner mit dem Boss“ schwer verdaulich: Kritik an Instagram-Post des Bürgermeisters